

# P r e s s e m a p p e

Freimanner Bürger

zur Sitzung des Bezirksausschusses  
Schwabing-Freimann

am 28. Juli 2012

# Inhalt

Verordnung und Bürgerbeteiligung	3
Zone für das freie Betreten	3
Lage der Fröttmaninger Heide (Karte)	4
Zone für das freie Betreten (Karte)	5
Verordnung (Entwurf)	6

# Verordnung und Bürgerbeteiligung

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Südliche Fröttmaninger Heide‘ lässt in keinsten Weise die Ergebnisse der zahlreichen Veranstaltungen mit Bürgerbeteiligung zu diesem Thema erkennen.

Als häufig bei diesen Veranstaltungen anwesender Bürger der Kieferngartensiedlung gewinnt man den Eindruck, dass diese Verordnung schon lange fertig war, und die Bürgerbeteiligung nur als Feigenblatt für diese Verordnung diene.

Die Heide ist seit Jahren unter europäischem Naturschutz.

Als informierter Bürger (s.Gutachten PAN 2010 S.151) bekommt man den Verdacht, dass die vorliegende Verordnung nach dem nationalen Naturschutz vorwiegend dem Durchsetzen von Strafen ( bis 50000 Euro) dient.

In den Veranstaltungen wurde immer wieder deutlich gemacht, dass die Heide auch der Naherholung der Bürger im Norden Münchens dienen .

Es gelten für die ‚Zone des freien Betretens‘ aber die selben 25 Verbote, die auch für die Schutzzone (=Zone mit dem höchsten Schutz) bestehen. Ferner ist die ‚Zone des freien Betretens‘ viel zu klein und teilweise zu weit vom Siedlungsgebiet entfernt. Folgende aus dem Gedächtnis wiedergegebene Kompromisse wurden nicht berücksichtigt:

## ***Zone für das freie Betreten***

***In der Zone des freien Betretens sollen die Bürger die Fläche zur Naherholung nutzen. Es ist daher (in Abänderung des §5) folgendes erlaubt:***

- 1. Das Betreten der Rasenfläche***
- 2. Das Betreten der Fläche mit Skiern oder Schlitten***
- 3. Lagern auf dem Rasen***
- 4. Ballspiele***
- 5. Das freie Laufenlassen von Hunden im Einwirkungsbereich des Hundeführers***
- 6. Das Radfahren auf Wegen, Pfaden***

***Es bleibt auch hier verboten:***

***Das Hinterlassen von Müll und Abfällen jeglicher Art (Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste, Hundekot)***

***Ein Verstoß wird mit einer Verwarnungsgebühr von 100 € geahndet.***